

München, 23.04.2019

## Stellungnahme der DGAUM zum Entwurf der Zweiten Veränderung der ArbMedVV

*Mit Schreiben vom 5. April 2019 wurde unter anderen Adressaten die Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM) vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales um eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) gebeten. Angesichts von zwei bis drei Millionen betroffenen Beschäftigten in Deutschland und von über 12000 anerkannten Berufskrankheiten in nur drei Jahren, hat der Vorstand der DGAUM folgende Stellungnahme abgegeben.*

Die DGAUM ist die wissenschaftliche ärztliche Fachgesellschaft der Arbeitsmedizin und Umweltmedizin. Die Stellungnahme bezieht sich daher ausschließlich auf wissenschaftliche Inhalte und lässt andere Überlegungen, wie sozioökonomische oder standespolitische unberücksichtigt.

UV-Strahlung ist ein physikalisches, komplettes Humankarzinogen (Initiation, Progression, Promotion). Für den Umgang mit karzinogenen Arbeitsstoffen werden seit 2005 Expositions-Risiko-Beziehungen beschrieben und daraus Maßnahmen abgeleitet (TRGS 910). Dieses Konzept lässt sich auch auf die Risiken bei physikalischen Einwirkungen übertragen. Es lässt sich dabei ein Toleranzrisiko bei einer UV-Exposition von 138,6 SED/Jahr berechnen. Diese Dosis wird in der Regel bei allen regelmäßig im Freien Tätigen überschritten (gemessen: bis 581 SED/Jahr bei Kanalarbeitern). In anderen Bereichen der Industrie wäre eine derartige Überschreitung der Toleranzgrenze – für Gefahrstoffe – an Arbeitsplätzen nicht zulässig.

In der Regel ist eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge dann angezeigt, wenn Grenzwerte nicht eingehalten werden. Im Fall von karzinogenen Arbeitsstoffen löst bereits die Überschreitung der Konzentration beim Akzeptanzrisiko eine Pflichtvorsorge aus (AMR 11.1). Die Aufnahme der Exposition gegenüber natürlicher UV-Strahlung in die ArbMedVV und die dadurch angezeigte ausschließliche Angebotsvorsorge ist somit mit dem Schutzkonzept bei Exposition gegenüber chemischen Karzinogenen nicht vereinbar.

Als Argument gegen eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge bei im Freien Beschäftigten wurde immer wieder das Angebot der kassenärztlich durchgeführten „Hautkrebsvorsorgeuntersuchung“ herangezogen. Bei diesen Untersuchungen handelt es sich jedoch um keine Vorsorge-, sondern um eine Krebsfrüherkennungsuntersuchung. Die arbeitsmedizinische Vorsorge muss hingegen weit vor der Krebsentstehung, also bereits bei Aufnahme der Tätigkeit im Freien ansetzen und beinhaltet mehr als eine Untersuchung. Die Beratung muss individuell erfolgen, den Lichttyp sowie Vorerkrankungen und Medikamente berücksichtigen. Das Untersuchungsangebot sollte eine Inspektion der lichtexponierten Hautareale beinhalten, insbesondere Rötung und Bräunung (Verhalten) und suspekter Muttermale (Risikofaktor) erfassen und dem zu Untersuchenden die sich daraus ergebenden Konsequenzen erläutern. Eine ausschließliche Krebsfrüherkennungsuntersuchung hat demgegenüber erst nach jahrzehntelanger Exposition eine rationale begründbare Berechtigung.

Die Veranlassung einer Pflichtvorsorge, beispielsweise bei Beschäftigten, die in den Sommermonaten während der Mittagszeit im Freien der UV-Exposition ausgesetzt sind, könnte der Arbeitgeber durch organisatorische und technische Maßnahmen umgehen und damit einen wichtigen Beitrag zur primären Verhältnisprävention leisten.

*Prof. Dr. Hans Drexler für den Vorstand der DGAUM*

### Pressekontakt DGAUM

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.  
Berit Kramer  
Schwanthaler Str. 73 b | 80336 München  
Tel. 089/330 396-15 | Fax 089/330 396-13  
[bkramer@dgaum.de](mailto:bkramer@dgaum.de) | [www.dgaum.de](http://www.dgaum.de) | [www.twitter.com/DGAUM\\_GS](https://www.twitter.com/DGAUM_GS)